

G E S T A L T U N G S S A T Z U N G der Stadt Wachenheim vom 25.11.1991 in der Fassung vom 23.06.2003

(Nr. 20)

- 1 -

Der Stadtrat Wachenheim hat aufgrund des § 86 Abs. 1, 4 und 5 der Landesbauordnung (LBauO) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.1991 (GVBl. S. 118) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. 1973, S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1987 (GVBl. S. 64) die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 **Geltungsbereich**

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für alle Grundstücke im Altstadtgebiet der Stadt Wachenheim, einschließlich des historischen Stadtgrabens.

Der Geltungsbereich wird umgrenzt:

- Im Westen und Norden von dem Stadtmauerrundweg, einschließlich dessen Wegeparzelle.
- Im Osten vor dem Stadtmauerrundweg, einschließlich der Wegeparzelle und der Grabenstraße.
- Im Süden von dem historischen Garten und der Freifläche am Rathaus.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in dem beigefügten Plan eingetragen; er ist Bestandteil der Satzung.

1.2 Sachlicher Geltungsbereich

Sachlich gilt diese Satzung für alle baulichen Anlagen und Grundstücksfreiflächen und alle Anlagen und Freiflächen, an die in dieser Satzung Anforderungen gestellt werden.

1.3 Die Vorschriften dieser Satzung sind bei Aufstellung von Bebauungsplänen entsprechend § 86 (6) LBauO Rheinland-Pfalz zu übernehmen, soweit für den Geltungsbereich der Satzung Bebauungspläne aufgestellt werden.

- 2 -

Stand: 23.06.2003

- 2 -

§ 2 Straßenräume, Plätze

Die vorhandenen historischen Straßenräume sind zu erhalten.

Bei Neubauten und baulichen Veränderungen ist der Verlauf der bestehenden historischen Baufluchten und Straßenraumprofile aufzunehmen. Herausragende Bauteile im Erdgeschoss sind unzulässig, im Obergeschoss in Form von Erkern etc. auf maximal 0,50 m Ausladung beschränkt.

§ 3 Gliederung der Baukörper

3.1

Baukörper sind so zu erhalten, bzw. wiederherzustellen oder neu zu errichten, dass sie die historische, den Straßenraum oder das Ensemble prägende Hof- oder Parzellenstruktur ablesbar machen.

Soweit nicht durch die Abmessungen des Baukörpers bereits vorgegebenen oder in Situationen, wo die historischen Parzellenstruktur nicht mehr ablesbar ist, muß dies durch die Bildung von Fassadenabschnitten erfolgen, die sich in Breite und Tiefe am Maßstab der umgebenden Bebauung orientieren.

Dies gilt auch für zusammenhängende Funktionseinheiten.

3.2

Zusätzliche bauliche Verdichtungen im EG-Bereich sind nur zulässig, wenn die Ablesbarkeit der historischen städtischen Baustruktur in der Straßenansicht gewährleistet bleibt.

§ 4 Höhe und Stellung der Baukörper

4.1 Die Höhe von baulichen Anlagen muß sich an der vorhandenen typischen Bebauung orientieren. Die Geschosshöhen müssen sich am Maßstab der Nachbargebäude orientieren, wobei topographische Höhenunterschiede zu berücksichtigen sind.
Max: Traufhöhe: 6,50 m.

- 3 -

G E S T A L T U N G S S A T Z U N G der Stadt Wachenheim
vom 25.11.1991 in der Fassung vom 23.06.2003

(Nr. 20)

- 3 -

4.2

Innerhalb eines Straßenzuges sind die Gebäude traufständig auszurichten, Ausnahmen sind zulässig an Eckgebäuden oder bei historisch giebelständigen Gebäuden, die Bestandteil einer Hofanlage sind.

4.3

Zur Wahrung der historischen städtebaulichen Struktur sind gemäß § 86 (1) 4 LBauO Rheinland-Pfalz Ausnahmen von § 8, Abstandsflächen Abs. 6 + 7 LBauO möglich.

§ 5

Dächer, Dachaufbauten

5.1

Zur Erhaltung der Dachlandschaft sind Dächer nur als Satteldächer, Mansardedächer, Walmdächer oder Krüppelwalmdächer zulässig. Vorhandene, über 45° geneigte Dächer sind in ihrer Dachneigung zu erhalten. Bei baulichen Veränderungen oder bei Neubauten ist für Hauptgebäude (z.B. Wohngebäude, Scheunen) eine Dachneigung unter 45° nicht zulässig. Abgeschleppte Dachneigungen bei giebelständigen Fassaden sind unzulässig. Bei den übrigen Dächern muß die Dachneigung mindestens 30° betragen.

5.2

Für die Dachdeckung der Hauptgebäude sind nur naturrote Ziegelmaterialien (Tonziegel) zulässig. Gebäude mit traditionellen Schiefergraten, Orgängen und Firstlinien müssen diese beibehalten.

5.3

Flachdächer sind unzulässig. Ausnahmsweise sind kleinere, nicht von öffentlicher Fläche einsehbare Gebäudeteile bis max. 15 qm Größe, genutzt als Dachterrasse, zulässig.

- 4 -

Stand: 23.06.2003

**GESTALTUNGSSATZUNG der Stadt Wachenheim
vom 25.11.1991 in der Fassung vom 23.06.2003**

(Nr. 20)

- 4 -

5.4

Zur Belichtung von Wohnungen und Aufenthaltsräumen können im Dachraum einreihige Giebel- oder SchlepPGAuben angeordnet werden. Die Gauben müssen in den Abständen voneinander mit den darüber liegenden Fenstern korrespondieren und in ihren Öffnungsabmessungen deutlich kleiner als die Fassadenfenster sein. Sie können maximal eine Einzelbreite bis 1,20 m erhalten. Der Abstand von Ortgang und Graten muß größer sein als der Abstand zwischen den einzelnen Gauben. Bei Einzelgauben oder bei ausnahmsweise unregelmäßiger Anordnung ist ein Abstand von 1,0 m zum Ortgang bzw. Grat einzuhalten.

Der Abstand von der Traufe muß mindestens 4 Ziegelreihen betragen. Die Anzahl der Gauben darf die Anzahl der Fenster des darunterliegenden Geschosses nicht übersteigen. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf maximal die halbe Dachbreite erreichen.

Gauben sind als Dachelemente in das Gefüge des Daches einzupassen und im Material des Hauptdaches einzudecken bzw. gestalterisch anzupassen.

5.5

Zwerchhäuser sollten in der Mitte des Gebäudes und ihr First deutlich, mindestens aber 4 Ziegelreihen unter dem Hauptfirst liegen. Sie sind in gleicher Dachneigung wie das Hauptdach auszubilden.

Auf der straßenseitigen Dachfläche eines Gebäudes ist nur ein Zwerchhaus zulässig. Die Breite darf in Abhängigkeit von der Gebäudebreite max. 3,0 m betragen.

5.6

Dachflächenfenster sind unzulässig. Ausnahmsweise dürfen Dachflächenfenster hochkant und im Sparrenabstand verwendet werden, wenn die Farbgebung der Rahmenkonstruktion der Dachfarbe entspricht und sie an von öffentlicher Fläche nicht einsehbarer Stelle angeordnet sind.

5.7

Die Ausbildung von Traufgesimsen, Dachüberständen, Firsten und Kehlen ist der ortsüblichen bzw. der historischen Bauweise eines Gebäudes anzugleichen. Dachüberstände dürfen bis maximal 0,30 m betragen.

- 5 -

Stand: 23.06.2003

5.8

Der Einbau von Sonnenkollektoren in die Dachhaut ist nur an einer von öffentlicher Fläche nicht einsehbarer Stelle möglich.

§ 6 Fassaden

6.1 Fassadenaufbau und -Gliederung

Gebäudefassaden sind in ihrer strukturellen Wirkung so zu erstellen bzw. wiederherzustellen, dass eine architektonische Einheit über die gesamte Fassade gegeben ist. Der flächenhafte Wandcharakter soll insbesondere bei den Obergeschossen erhalten bleiben bzw. bei Neubauten entsprechend Berücksichtigung finden. In der Erdgeschosszone ist das Wegnehmen der sichtbaren, vertikal durchgehenden, tragenden Elemente unzulässig.

Die tragenden Konstruktionselemente müssen auf der gesamten Fassade ab Oberkante Gelände klar ablesbar sein.

Der gesamte Baukörper ist als Einheit zu gestalten, wobei die Fassaden von Erdgeschoss und Obergeschoss in der Linienführung und dem Ordnungsschema klare Bezüge zueinander haben müssen.

Sichtbare vertikale Konstruktionselemente müssen beim Mauerwerksbau und Stahlbetonbau im Erdgeschoss mindestens eine Breite von 30 cm (Pfeiler) aufweisen. Stützen hinter Glasfronten gelten nicht als gliedernde Elemente.

Stützen im Erdgeschoss sind entsprechend der vertikalen Gliederungselemente in den Obergeschossen auszubilden. Der Abstand zwischen ihnen darf nur so groß sein, dass die dazwischen liegenden Öffnungen Proportionen von stehenden Rechteckformaten erhalten.

Die typische, meist achsiale Anordnung der Wandöffnungen und die gestalterische Gliederung der Fassaden ist beizubehalten und bei Neubauten zu berücksichtigen. Das Erdgeschoss wird vom Obergeschoss oft durch ein Gesims oder durch einen Materialwechsel abgesetzt.

Grundsätzlich muß ein Sockel plastisch und/oder in der Putzstruktur ausgebildet werden. Innerhalb eines Gebäudes von normaler Breite muß der Sockel über die gesamte Breite des Hauses durchgehen.

Vorhandene massive Natursteinsichtmauersockel dürfen, sofern sie substantiell intakt sind, weder verputzt noch verkleidet werden.

6.2 Fassadenmaterial und -Farbe

Die sichtbaren Fassadenelemente sind in traditionellem, in der Altstadt überwiegend verwendetem Material, oder solchem, das diesem in Form, Struktur und Farbe entspricht, auszuführen. Dieses schließt die sichtbare Verwendung, insbesondere von Kunststoff, Aluminium, Keramik, Glas oder hochglänzenden Materialien aus.

Nachträglich verputzte Sichtfachwerkfassaden können freigelegt werden.

Die Fassaden der Gebäude sind in der Regel mit einem typischen Feinputz versehen. Dabei sind nur mineralische Putze und Anstriche (Silikatputz und -anstrich) zulässig. Der Außenputz ist glatt oder von Hand verrieben. Rau- und Grobputze sind an Außenputzen nicht gestattet.

Brandwände und Brandgiebel müssen in Angleichung an die Fassade gestaltet sein, mit dem Ziel, eine einheitliche Gesamtwirkung zu erreichen.

Ausnahmsweise sind mit Naturschiefer versehene Brandwände im Dachbereich zulässig, sofern der Brandschutz gewährleistet ist.

Die Verwendung von Eckschutzschienen an Türen, Fenstern, Gebäudeecken und Sockeln ist bei den in Anlage 1, 2 + 3 aufgeführten Gebäuden nicht gestattet.

§ 7

Wandöffnungen

7.1

Um die Maßstäblichkeit der Fassadengliederung zu erhalten, dürfen die Fenster, Tore und Türen in Größe, Maßverhältnis und Gliederung in den bestehenden historischen Gebäuden nicht verändert werden.

Fenster bei Neubauten müssen stehende Proportionen mit dem Verhältnis Breite zu Höhe von 1:1,2 bis 1:1,5 aufweisen.

Die Zusammenfassung von Öffnungen zu horizontalen und vertikalen Fensterbändern ist nicht zulässig.

Bei den Gebäuden muß eine dem Baustil entsprechende Fensterteilung erhalten, wiederhergestellt oder geschaffen werden. Die Fenstersprossen und Kämpferprofile sind in der Regel als konstruktive Sprossen auszubilden. Eine Scheinsprosse ist nur in außen auf das Glas aufgesetzter Form zulässig. Fenster müssen im Fall unter Denkmalschutz stehender

G E S T A L T U N G S S A T Z U N G der Stadt Wachenheim
vom 25.11.1991 in der Fassung vom 23.06.2003

(Nr. 20)

- 7 -

Gebäude nach § 3 und 5 des Denkmalschutz- und pflegegesetzes in Holz ausgeführt werden.

Ansonsten können Fenster auch in Kunststoff ausgeführt werden, sofern das Aussehen denen aus Holz entsprechen.

Die Fensterflächen sollen - außer bei Fachwerkgebäuden - mindestens 10 cm tief in der Leibung liegen.

Tür- und Fenstergewände sollen möglichst aus Naturstein (Sandstein) oder bei Fachwerkhäusern aus Holz ausgeführt werden.

Die Ausbildung von Putzfaschen ist abgestimmt auf die Fensteröffnungen der Gesamtfassade in Breiten von 5 bis 15 cm möglich.

7.2

Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie müssen die Proportionen von stehenden Rechtecken haben. Die Anordnung und Teilung von Schaufenstern ist mit der Fassadenteilung der Obergeschosse abzustimmen. Zwischen den Schaufenstern und Türen sowie an Gebäudeecken sind Mauerpfeiler oder in der Fassadenflucht liegende Stützen vorzusehen.

7.2

Verglaste Schaufensterflächen dürfen nicht bündig zur Fassadenflucht liegen. Eckschaufenster sind nicht zulässig. Die Zusammenfassung der Schaufenster mehrerer Gebäude ist nicht zulässig.

7.3

Ausnahmsweise können breitere als die unter 7.2 angegebenen Schaufenster gestattet werden, wenn sie hinter Arkaden liegen.

7.4

Historische Eingangsportale und Tore als ortstypische Elemente dürfen in ihrer Form nicht verändert werden.

Neue Türen und Tore müssen in Größe, Form und Gewände den historischen Formen angepasst werden.

- 8 -

Stand: 23.06.2003

- 8 -

Türen und Tore sollen aus Holz hergestellt werden. Unzulässig sind Holzimitationen oder Kunststoff sowie glänzende Leichtmetallkonstruktionen und Metallkonstruktionen.

§ 8 Treppen

Original historische Freitreppen sind in ihrer bestehenden Form als zum Teil typische Architekturelemente zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 9 Werbeanlagen

9.1

Abweichend von § 61 (1) 38 der LBauO Rheinland-Pfalz sind alle Werbeanlagen genehmigungspflichtig.

9.2

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und auf der der Straße zugewandten Gebäudeseite zulässig.

9.3

Werbeanlagen dürfen Gesimse und Gliederungen der Gebäude sowie historische Bauteile, Zeichen und Inschriften nicht verdecken oder überschneiden.

9.4

Werbeanlagen müssen sich in Gestaltung, Form, Farbe und Anordnung dem Gebäude anpassen.

Flächenhafte, selbstleuchtende Werbeanlagen, blinkende Lichtwerbung und grelle Farbigeit von Werbeanlagen sind unzulässig.

9.5 Folgende Ausführungen von Werbeanlagen sind zulässig:

- 9 -

G E S T A L T U N G S S A T Z U N G der Stadt Wachenheim
vom 25.11.1991 in der Fassung vom 23.06.2003

(Nr. 20)

- 9 -

- a) Auf den Putz aufgemalte Schriften
- b) Aufgesetzte Schriften in Einzelbuchstaben aus Metall oder
- c) Schmiedeeiserne Ausleger mit passenden Darstellungen und Symbolen.

9.6

Werbeanlagen dürfen nur waagrecht oder senkrecht (nicht diagonal) an der Gebäudewand angebracht werden.

Die Anordnung kann parallel oder winklig zur Gebäudefront erfolgen.

9.7

Parallel zur Gebäudewand angebrachte Werbeanlagen sind zulässig, wenn sie unmittelbar und flach an der Gebäudewand befestigt werden. Sie dürfen mit ihrer Oberkante nur bis zur Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses reichen. Der Abstand zwischen ihrer Oberkante und der Gehweg- oder Straßenfläche muß mindestens 2,50 m, darf höchstens 4,50 m betragen. Die Schrifthöhe darf 0,50 m nicht überschreiten.

9.8

Winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen sind zulässig, wenn sie einschließlich der Befestigung nicht mehr als 0,80 m in den Raum vor dem Gebäude hineinragen. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und der Gehweg- oder Straßenfläche muß die straßenverkehrlichen Anforderungen berücksichtigen, darf aber nicht 3,50 m überschreiten. Ihre Höhe darf 1,20 m nicht überschreiten.

Ausnahmsweise können, je nach Straßenraumsituation, größere Fahnentransparente zugelassen werden.

9.9

Hinweisschilder auf Beruf, Gewerbe oder Wohnung sind an Häusern und Einfriedigungen bis zu einer Größe von 0,25 m² je Einzelschild und 1 m² Fläche der Gesamtbeschilderung zulässig.

Unzulässig sind:

- a) Mehr als zwei Werbeanlagen auf einer Fassade
- b) Die senkrechte Anordnung von Werbeschriften
- c) Großflächenwerbung ab 3,0 m²
- d) Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem Licht
- e) Lichtwerbung in grellen Farben und hoher Lichtdichte

- 10 -

G E S T A L T U N G S S A T Z U N G der Stadt Wachenheim
vom 25.11.1991 in der Fassung vom 23.06.2003

(Nr. 20)

- 10 -

- f) Die Verwendung von Signalfarben
- g) Die Verwendung von spiegelunterlegten Schildern.

9.10

Das Überspannen von Straßen mit Transparenten, Fähnchen oder dergleichen kann aufgrund einer besonderen Genehmigung ausschließlich zeitlich begrenzt gestattet werden.

9.11

Die Werbeanlagen und Automaten sind ständig Instandzuhalten. Die Instandhaltung und -setzung verwitterter Werbeanlagen kann von den für den ordnungsgemäßen Zustand der Werbeanlagen Verantwortlichen verlangt werden (§ 24 PVG). Kommen diese der Aufforderung nicht nach, so kann die Beseitigung der Werbeanlagen und Automaten angeordnet werden.

9.12

Auf Wahlwerbung, die anlässlich von Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen von zugelassenen Wählergruppen betrieben wird, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.

§ 10

Balkone, Kragdächer, Markisen, Rollläden und Jalousien

10.1

Balkone und Loggien sind in der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Gebäude-seite nicht zulässig.

Ausnahmsweise können kleinere vereinzelte Gliederungselemente (z.B. Austrittsbalkon, etc.) in einer maximalen Ausladung von 80 cm und in einer Breite von maximal 1,20 m zugelassen werden.

10.2

Horizontale Kragdächer in Beton bzw. umlaufende Kragplatten sind nicht gestattet. Vordächer zum Schutze von Eingängen, Kellerabgängen etc. sind als besondere Bauteile zu gestalten und beschränkt auf eine maximale Ausladung von 1,0 m. Die Deckung des Kragdaches sollte an die Hauptdeckung angepasst sein.

- 11 -

Stand: 23.06.2003

10.3

Jalousien und Rollläden sind nicht zulässig. Klappläden an vorhandenen Gebäuden sind zu erhalten. ***Kunststoff als Material für Klappläden ist zulässig, sofern sie im Aussehen denen aus Holz entsprechen.***

Ausnahmsweise können Jalousien und Rollläden bei neuen Gebäuden zugelassen werden, wenn sie zur Belegung der Fassade beitragen.

10.4

Markisen sind entsprechend der Schaufenstergliederung zu unterteilen. Sie dürfen Gesimse und Gliederung der Gebäude, wie historische Bauteile, Zeichen und Inschriften nicht verdecken. Feststehende Markisen dürfen, ungeachtet der Verpflichtung aus der Straßenverkehrsordnung nicht mehr als 0,9 vorkragen. Grelle und unharmonisch wirkende Stoffe und Bespannung sind nicht zugelassen. Die Farbe ist dem Erscheinungsbild des Hauses und der umgebenden Bebauung anzupassen.

§ 11

Warenautomaten

Warenautomaten sind in ihrem Äußeren so zu gestalten, dass sie nach Form, Werkstoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Sie sich in Eingangsbereichen unterzubringen und dürfen nicht auf die Fassade gesetzt werden.

Mehr als zwei Warenautomaten an einem Gebäude sind unzulässig.

Die Ansichtsfläche eines Automaten darf 0,6 m² nicht überschreiten.

Die Ausladung darf 20 cm nicht übersteigen.

Für Baudenkmäler gelten die besonderen Anforderungen der Landesbauordnung.

§ 12

Antennen

12.1

Fernseh- und Rundfunkantennen sowie sonstige Sende- und Empfangsantennen sind, soweit ein normaler Empfang es erlaubt, unter dem Dach anzubringen. Im übrigen müssen sie bei traufständigen Gebäuden 2,0 m hinter dem First, bei giebelständigen Gebäuden 5,0 m hinter der Straßenfassade angebracht werden.

12.2

Bei Gebäuden mit mehreren Wohnungen ist nur eine Antenne auf dem Dach zulässig.

12.3

Parabolantennen sind unzulässig, sofern Erdverkabelung vorhanden ist und die Möglichkeit des Kabelanschlusses besteht.

Parabolantennen sind ansonsten nur an von öffentlicher Fläche nicht einsehbaren Stellen anzubringen und müssen eine rote oder braune Farbgebung haben.

§ 13

Nichtüberbaute Flächen bebauter Grundstücke

13.1

Die nichtüberbauten Flächen bebauter Grundstücke sind mit Ausnahme der erforderlichen und zu befestigenden Flächen, wie Höfe, Zufahrten und Zugänge, gärtnerisch anzulegen, mit einheimischer orts- und landschaftstypischer Bepflanzung zu begrünen.

13.2

Zuwege, Einfahrten und private Verkehrsflächen vor den Gebäuden, die optisch zum Straßenraum gehören, sind dem Oberflächenbelag der öffentlichen Straßenfläche anzupassen.

13.3

Die zu befestigende Fläche darf nicht mit einem Belag gänzlich versiegelt werden. Unzulässig sind Asphaltdecke, großformatige Betonplatten ab 50 cm Schenkellänge, einschließlich Waschbetonplatten, Verbundsteinpflaster.

§ 14

Einfriedungen

14.1

Zwischen Höfen und öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen mit einer raumbildenden Wirkung anzuordnen.

G E S T A L T U N G S S A T Z U N G der Stadt Wachenheim
vom 25.11.1991 in der Fassung vom 23.06.2003

(Nr. 20)

- 13 -

In der Regel sind dies Einfriedungsmauern mit einer Höhe von mindestens 2,0 m. Möglich sind Bruchsteinmauern und grobverputztes Mauerwerk. Die Mauern sind entweder mit Sandsteinplatten, roten Tonziegeln oder mit Mönch/Nonnenziegeln abzudecken.

14.2

Zwischen Gärten und öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen, wie Holzzäune aus senkrechten Latten oder schmiedeeiserne Gitterzäune möglich. Zusätzlich kann ein Sockel ausgebildet werden.

14.3

Betonpallisaden, Drahtzäune, Metall- oder Faserzementplatten, Polygonzäune (Jägerzäune) und Zäune mit waagrechten Gliederungen sind nicht zulässig.

14.4

Mülltonnen und Müllcontainer sind an gesicherten, von öffentlicher Fläche nicht einsichtigen Plätzen im privaten Bereich (Wandnischen, Heckennischen oder hinter begrünten Rankgerüsten) unterzubringen.

§ 15

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von Vorschriften dieser Satzung gilt § 67 LBauO. Die Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege ist entsprechend § 86 (5+7) durchzuführen.

§ 16

Ordnungswidrigkeit

16.1

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 16 dieser Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 Abs. 5 der Rheinland-Pfälzischen Gemeindeordnung.

- 14 -

Stand: 23.06.2003

G E S T A L T U N G S S A T Z U N G der Stadt Wachenheim
vom 25.11.1991 in der Fassung vom 23.06.2003

(Nr. 20)

- 14 -

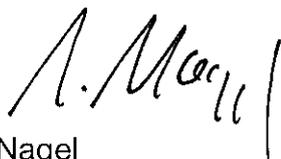
16.2

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 €** geahndet werden. Maßgebend dabei ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 17
Rechtskraft

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der 2. Änderungssatzung vom 23.06.2003 in Kraft.

Wachenheim, den 23.06.2003



Nagel
Stadtbürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich

